

ENTSCHLIESSUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

vom 3. April 2014

mit den Bemerkungen, die integraler Bestandteil des Beschlusses betreffend die Entlastung für die Ausführung des Haushaltsplans des Gemeinsamen Unternehmens SESAR für das Haushaltsjahr 2012 sind

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT,

- in Kenntnis der endgültigen Rechnungsabschlüsse des Gemeinsamen Unternehmens SESAR für das Haushaltsjahr 2012,
 - in Kenntnis des Berichts des Rechnungshofs über den Jahresabschluss 2012 des Gemeinsamen Unternehmens SESAR, zusammen mit den Antworten des Gemeinsamen Unternehmens ⁽¹⁾,
 - in Kenntnis der Empfehlung des Rates vom 18. Februar 2014 (05851/2014 — C7-0053/2014),
 - gestützt auf Artikel 319 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
 - gestützt auf die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 185,
 - gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates ⁽³⁾, insbesondere auf Artikel 208,
 - gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 219/2007 des Rates vom 27. Februar 2007 zur Gründung eines gemeinsamen Unternehmens zur Entwicklung des europäischen Flugverkehrsmanagementsystems der neuen Generation (SESAR) ⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 4b,
 - gestützt auf die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2343/2002 der Kommission vom 19. November 2002 betreffend die Rahmenfinanzregelung für Einrichtungen gemäß Artikel 185 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften ⁽⁵⁾,
 - gestützt auf die Delegierte Verordnung (EU) Nr. 1271/2013 der Kommission vom 30. September 2013 über die Rahmenfinanzregelung für Einrichtungen gemäß Artikel 208 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽⁶⁾, insbesondere auf Artikel 108,
 - unter Hinweis auf seine früheren Beschlüsse und Entschlüsse zur Entlastung,
 - gestützt auf Artikel 77 und Anlage VI seiner Geschäftsordnung,
 - in Kenntnis des Berichts des Haushaltskontrollausschusses sowie der Stellungnahme des Ausschusses für Verkehr und Fremdenverkehr (A7-0197/2014),
- A. in der Erwägung, dass das Gemeinsame Unternehmen SESAR (das „Gemeinsame Unternehmen“) im Februar 2007 gegründet wurde, um das SESAR-Programm (Single European Sky Air Traffic Management Research) zu verwalten, mit dem das Flugverkehrsmanagement in Europa modernisiert werden soll,
- B. in der Erwägung, dass das SESAR-Projekt in eine „Definitionsphase“ (2004-2007) unter der Leitung von Eurocontrol, eine erste, aus dem Programmplanungszeitraum 2008-2013 finanzierte und von dem Gemeinsamen Unternehmen verwaltete „Entwicklungsphase“ (2008-2016) und eine parallel zur „Entwicklungsphase“ laufende „Errichtungsphase“ (2014-2020) unterteilt ist; in der Erwägung, dass die Errichtungsphase unter der Leitung der Industrie und einschlägiger Akteure durchgeführt werden soll und der großmaßstäblichen Einrichtung und Inbetriebnahme der neuen Flugverkehrsmanagement-Infrastruktur dient,
- C. in der Erwägung, dass das Gemeinsame Unternehmen seit dem Jahr 2007 eigenständig arbeitet und dass der Start der Errichtungsphase kurz bevor steht,
- D. in der Erwägung, dass das Gemeinsame Unternehmen als öffentlich-private Partnerschaft gegründet wurde und die Union sowie Eurocontrol Gründungsmitglieder sind,

⁽¹⁾ ABl. C 369 vom 17.12.2013, S. 49.

⁽²⁾ ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1.

⁽³⁾ ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. L 64 vom 2.3.2007, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. L 357 vom 31.12.2002, S. 72.

⁽⁶⁾ ABl. L 328 vom 7.12.2013, S. 42.

- E. in der Erwägung, dass das Gemeinsame Unternehmen Eigentümer aller materiellen und immateriellen Vermögenswerte ist, die es erschafft oder die ihm für die Entwicklungsphase des SESAR-Programms in Übereinstimmung mit spezifischen Vereinbarungen mit seinen Mitgliedern übertragen werden,
- F. in der Erwägung, dass der Rechnungshof erklärt hat, er habe mit angemessener Sicherheit feststellen können, dass der Jahresabschluss des Gemeinsamen Unternehmens für das Haushaltsjahr 2012 zuverlässig ist und die zugrunde liegenden Vorgänge in allen wesentlichen Belangen rechtmäßig und ordnungsgemäß sind,
- G. in der Erwägung, dass der Rechnungshof im April 2010 die Stellungnahme Nr. 2/2010 zu der Finanzregelung von SESAR abgegeben hat,
- H. in der Erwägung, dass sich die Mittel für die Entwicklungsphase 2008-2016 des SESAR-Projekts auf 2 100 000 000 EUR belaufen,

Haushaltsführung und Finanzmanagement

- 1. stellt fest, dass der endgültige Haushaltsplan des Gemeinsamen Unternehmens für das Haushaltsjahr 2012 Mittel für Verpflichtungen in Höhe von 156 600 000 EUR und Mittel für Zahlungen in Höhe von 124 200 000 EUR umfasste; nimmt außerdem zur Kenntnis, dass die Verwendungsrate bei den Mitteln für Verpflichtungen 95 % und bei den Mitteln für Zahlungen 86 % betrug;
- 2. nimmt zur Kenntnis, dass sich die Haushaltsergebnisrechnung zum Ende des Jahres 2012 auf 12,4 Mio. EUR belief, einschließlich Einnahmen in Höhe von 107,5 Mio. EUR zuzüglich des Haushaltsüberschusses aus dem Jahr 2011 in Höhe von 15,6 Mio. EUR, aufgerechnet gegen Zahlungen in Höhe von 107,3 Mio. EUR;
- 3. weist darauf hin, dass die Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente zum Jahresende 15,7 Mio. EUR betragen; stellt fest, dass dies im Widerspruch zum Grundsatz des Haushaltsausgleichs steht; weist darauf hin, dass das Gemeinsame Unternehmen konkrete Maßnahmen umsetzen muss, um für die Ausgeglichenheit seines Haushalts zu sorgen;
- 4. nimmt zur Kenntnis, dass zum 31. Dezember 2012 233,8 Mio. EUR an die Mitglieder des Gemeinsamen Unternehmens gezahlt worden waren und dass bis zum 31. Dezember 2016 voraussichtlich 361,2 Mio. EUR gezahlt werden, wodurch sich die von dem Gemeinsamen Unternehmen an die Mitglieder zu zahlenden Kofinanzierungsbeiträge auf einen Gesamtbetrag von 595 Mio. EUR belaufen, wobei die Barmittel größtenteils von der Union zur Verfügung gestellt werden; fordert das Gemeinsame Unternehmen auf, die Entlastungsbehörde über die Fortschritte bei der Entwicklungsphase 2008-2016 in Kenntnis zu setzen und seine Bemühungen um die Gewährleistung einer wirtschaftlichen Haushaltsführung und die Wahrung der Haushaltsgrundsätze fortzusetzen;

Sachbeiträge

- 5. stellt fest, dass der Exekutivdirektor im Jahr 2012 Nettosachbeiträge in Höhe von 139,2 Mio. EUR validiert hat, während die Nettosachbeiträge während der Laufzeit des SESAR-Projekts entsprechend dem mehrjährigen Rahmenabkommen auf 1 300 Mio. EUR geschätzt werden; fordert das Gemeinsame Unternehmen auf, die Entlastungsbehörde Ende des Jahres 2013 über den kumulierten Gesamtbetrag der validierten Nettosachbeiträge in Kenntnis zu setzen;

Interne Kontrollsysteme

- 6. stellt fest, dass der Rechnungsführer die Validierung der zugrunde liegenden Verfahrensabläufe im Jahr 2013 im Einklang mit der Finanzregelung des Gemeinsamen Unternehmens bestätigt hat und dass das interne Kontrollsystem im Haushaltsjahr 2012 nicht erheblich verändert wurde;
- 7. unterstützt die vom Rechnungshof bei den Ex-ante-Kontrollen vorgeschlagenen Verbesserungen in folgenden Bereichen:
 - Verbesserungen in Bezug auf die Dokumentation der Kontrollen durch das Gemeinsame Unternehmen zur Überwachung der zu erbringenden Projektergebnisse, zur Analyse der Projektleistung, zur Überwachung der Unterauftragnehmer und zu den Bescheinigungen zu Kostenerstattungsanträgen;
 - Folgemaßnahmen zu der Empfehlung aus der gemeinsamen technischen Prüfung der Gemeinsamen Unternehmen SESAR und Clean Sky, den Austausch von Daten und Ergebnissen zwischen den beiden Gemeinsamen Unternehmen ebenso zu verbessern wie die Koordinierung auf Management- und Expertenebene und die Festlegung von Kriterien für die Aufteilung der Projekte zwischen ihnen;
- 8. weist darauf hin, dass das Gemeinsame Unternehmen im Februar 2007 gegründet wurde; begrüßt, dass der Interne Auditdienst der Kommission und die Interne Auditstelle des Gemeinsamen Unternehmens 2012 mit der Umsetzung des Strategischen Auditplans des Koordinierten Internen Auditdienstes (IAS) für das Gemeinsame Unternehmen für den Zeitraum 2012-2014 begonnen haben; stellt fest, dass der IAS eine Programm-/Projektprüfung und eine IT-Risikobewertung vorgenommen hat, während die Interne Auditstelle des Gemeinsamen Unternehmens SESAR drei Ausschreibungen untersucht und die Umsetzung von vier internen Kontrollstandards geprüft hat; erwartet, dass der IAS die Haushaltsausgaben genau überwacht, d. h. die Sachbeiträge und die Zahlungen an die 15 Mitglieder des Gemeinsamen Unternehmens für Programmaktivitäten, an denen mehr als 100 private und öffentliche Einrichtungen und Unterauftragnehmer beteiligt sind, bewertet;

9. bedauert, dass die Lebensläufe der Mitglieder des Verwaltungsrats und des Exekutivdirektors nicht öffentlich zugänglich sind; fordert das Gemeinsame Unternehmen auf, unverzüglich Abhilfe zu schaffen; nimmt zur Kenntnis, dass das Gemeinsame Unternehmen seinen Verhaltenskodex, in dem eindeutige Vorschriften für die Vermeidung und Bewältigung von Interessenkonflikten festgelegt sind, im Jahr 2012 aktualisiert hat;
10. ist der Ansicht, dass ein hohes Maß an Transparenz von zentraler Bedeutung ist, um das Risiko von Interessenkonflikten einzudämmen; fordert daher das Gemeinsame Unternehmen auf, seine Strategie und/oder seine Vorkehrungen für die Vermeidung und Bewältigung von Interessenkonflikten und die entsprechenden Durchführungsbestimmungen sowie das Verzeichnis der Mitglieder des Verwaltungsrats und die Lebensläufe auf seiner Website zugänglich zu machen;
11. fordert den Rechnungshof auf, die Strategien des Gemeinsamen Unternehmens für die Bewältigung und Vermeidung von Interessenkonflikten zu verfolgen und bis zum nächsten Entlastungsverfahren einen Sonderbericht über dieses Thema auszuarbeiten;

Entrichtung der Mitgliedsbeiträge

12. wünscht, auf transparente Weise darüber in Kenntnis gesetzt zu werden, ob die Frist für die Entrichtung von Barbeiträgen von den Mitgliedern an das Gemeinsame Unternehmen im Jahr 2012 eingehalten wurde; weist darauf hin, dass die Barbeiträge der Mitglieder an das Gemeinsame Unternehmen 10 % ihrer gesamten Beiträge für das Projekt ausmachen;

SESAR-Programmziele

13. fordert das Gemeinsame Unternehmen erneut auf, die Entlastungsbehörde weiter über den Stand der Umsetzung von mehr als 310 Forschungs-, Entwicklungs- und Managementprojekten im Rahmen des SESAR-Programms in Kenntnis zu setzen und die erzielten Ergebnisse vorzustellen;
14. betont, dass sich der Etat für die Entwicklungsphase des Projekts SESAR auf 2,1 Mrd. EUR beläuft, die zu gleichen Teilen von der EU, von Eurocontrol und von den beteiligten öffentlichen und privaten Partnern aufzubringen sind;
15. verweist auf die Risiken für die öffentlichen Partner in Verbindung mit einem als öffentlich-private Partnerschaft ausgelegten Projekt; betont, dass die Errichtungsphase (2014-2020) unter der Leitung von Industrie und einschlägigen Akteuren durchzuführen ist und der großmaßstäblichen Einrichtung und Inbetriebnahme der neuen Flugverkehrsmanagement-Infrastruktur dient;
16. fordert das Gemeinsame Unternehmen erneut auf, alle ihm zur Verfügung gestellten Finanzmittel zu nutzen, um die Entwicklung der für die rechtzeitige Errichtung von SESAR notwendigen Technologie und betrieblichen Verbesserungen abzuschließen; weist auf seine frühere Empfehlung hin, dass mögliche Interessenkonflikte nicht von der Hand gewiesen, sondern ordnungsgemäß angegangen werden sollten;
17. betont die wichtige Rolle des Gemeinsamen Unternehmens SESAR für die Koordinierung und Durchführung der Forschungsarbeiten des SESAR-Projekts, der Säule des einheitlichen europäischen Luftraums; weist darauf hin, dass das SESAR-Projekt demnächst in die Errichtungsphase eintritt, die von der Kommission und den Mitgliedstaaten sorgfältig zu überwachen sein wird, um ihren Abschluss innerhalb der vorgesehenen Fristen zu gewährleisten;
18. weist darauf hin, dass der Erfolg des Gemeinsamen Unternehmens bei der Umsetzung des SESAR-Programms für die Entwicklung eines modernisierten Flugverkehrsmanagementsystems in Europa entscheidend ist; betont erneut, dass der einheitliche europäische Luftraum von diesem Erfolg abhängt;

Horizontale Aspekte der gemeinsamen europäischen Forschungsunternehmen

19. nimmt zur Kenntnis, dass der Prüfungsansatz des Rechnungshofs analytische Prüfungsverfahren, die Bewertung von Schlüsselkontrollen der Überwachungs- und Kontrollsysteme und die Prüfung von Vorgängen auf der Ebene des Gemeinsamen Unternehmens, nicht aber auf der Ebene der Mitglieder oder Endbegünstigten des Gemeinsamen Unternehmens umfasst;
20. stellt fest, dass die Prüfungshandlungen auf der Ebene der Mitglieder oder Endbegünstigten entweder vom Gemeinsamen Unternehmen oder von externen, von ihm beauftragten und überwachten Wirtschaftsprüfungsgesellschaften durchgeführt werden;
21. begrüßt den Sonderbericht Nr. 2/2013 des Rechnungshofs mit dem Titel „Hat die Kommission eine effiziente Durchführung des Siebten Forschungsrahmenprogramms sichergestellt?“, in dem der Rechnungshof untersucht hat, ob die Kommission eine effiziente Durchführung des Siebten Rahmenprogramms für Forschung und technologische Entwicklung (RP7) sichergestellt hat;
22. stellt fest, dass sich die Prüfung auch auf die Gründung der gemeinsamen Technologieinitiativen (JTI) erstreckte;

23. stimmt den abschließenden Feststellungen des Rechnungshofes zu, dass die JTI eingerichtet wurden, um langfristige Investitionen der Wirtschaft in bestimmte Forschungsbereiche zu unterstützen, dass im Durchschnitt jedoch zwei Jahre vergangen sind, bis einer JTI die Finanzautonomie gewährt wurde, und dass die Verantwortung in der Regel während eines Drittels der erwarteten Lebensdauer der JTI bei der Kommission lag;
 24. stellt fest, dass nach Angaben des Rechnungshofs einige JTI besonders erfolgreich kleine und mittlere Unternehmen (KMU) in ihre Projekte einbezogen haben und dass fast 21 % der von den JTI bereitgestellten Mittel KMU zugutekamen;
 25. weist darauf hin, dass sich der Richtbetrag der Mittel, die für die bisher von der Kommission gemäß Artikel 187 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union gegründeten sieben gemeinsamen europäischen Forschungsunternehmen — mit Ausnahme des Gemeinsamen Unternehmens Galileo — während der Dauer ihres Bestehens für notwendig erachtet werden, auf insgesamt 21 793 000 000 EUR beläuft;
 26. stellt fest, dass sich die von den gemeinsamen Unternehmen für das Jahr 2012 insgesamt veranschlagten Soll-Einnahmen auf rund 2,5 Mrd. EUR oder etwa 1,8 % des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union für das Jahr 2012 beliefen, wobei rund 618 Mio. EUR aus dem Gesamthaushaltsplan der Union (von der Kommission geleistete finanzielle Beiträge) und rund 134 Mio. EUR von den Partnern aus der Wirtschaft und den Mitgliedern der gemeinsamen Unternehmen stammten;
 27. stellt fest, dass die gemeinsamen Unternehmen 409 ständige Bedienstete und Bedienstete auf Zeit beschäftigen, was weniger als 1 % der im Gesamthaushaltsplan der Union (Stellenplan) insgesamt für Beamte der Union bewilligten Stellen entspricht;
 28. weist darauf hin, dass sich der Beitrag der Union, der für die gemeinsamen Unternehmen während der Dauer ihres Bestehens für notwendig erachtet wird, auf insgesamt 11 489 000 000 EUR beläuft;
 29. fordert den Rechnungshof auf, die JTI und die anderen gemeinsamen Unternehmen angesichts der beträchtlichen Beträge, um die es geht, und der vorhandenen Risiken — insbesondere Reputationsrisiken — in einem gesonderten Bericht umfassend zu analysieren; weist darauf hin, dass das Parlament den Rechnungshof bereits früher ersucht hat, einen Sonderbericht darüber auszuarbeiten, ob die gemeinsamen Unternehmen imstande sind, zusammen mit ihren privaten Partnern einen Zusatznutzen zu erbringen und die ordnungsgemäße Durchführung der Programme der Union für Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration sicherzustellen; weist darauf hin, dass davon ausgegangen wird, dass die gemeinsamen Unternehmen die Finanzierung langfristiger Investitionen der Wirtschaft sicherstellen und private Forschungsinvestitionen fördern.
-